

## Kernpunkte der Option – ein Faktenpapier auf der Grundlage des Gesetzentwurfes



<b>Zulassungsverfahren</b>	
Umfang weiterer Zulassungen	Bund und Länder haben sich darauf verständigt, die Jobcenter als Regelfall vorzusehen (75%) und die Optionskommunen als Ausnahme (25%). Neben den bereits bestehenden Optionskommunen können zum 1.1.2012 so viele weitere Optionskommunen zugelassen werden, bis 110 erreicht sind.
Wahlfreiheit über Trägermodell	Für die Landkreise besteht Wahlfreiheit, ob sie einen Antrag auf Zulassung zur alleinigen Aufgabenwahrnehmung stellen wollen.
Weitere Optionsmöglichkeit im Rahmen verfügbarer Plätze	Zum 1.1.2017 können weitere Landkreise zugelassen werden, bis die Zahl zulässiger Optionskommunen ausgeschöpft ist (auf Basis der Anzahl an Grundsicherungsstellen am 1.1.2015).
Zulassung zur Optionskommune	Die Zulassung erfolgt durch Rechtsverordnung des BMAS. Die Landkreise müssen dazu einen Antrag stellen, der der Zustimmung der obersten Landesbehörde bedarf.
Antragsvoraussetzungen	<p>Der Antrag auf Zulassung als neue Optionskommune ist an verschiedene Voraussetzungen geknüpft:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schaffung einer besonderen Einrichtung,</li> <li>• Übernahme von 90% des Personals der BA,</li> <li>• Abschluss einer Zielvereinbarung mit der zuständigen Landesbehörde</li> <li>• Nachweis der Eignung</li> <li>• Erhebung bestimmter Daten und Übermittlung an die BA, Teilnahme an Wirkungsforschung und Leistungsvergleich.</li> </ul> <p>Weitere Voraussetzung ist, dass der Antrag im Kreistag mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen wird.</p>

## Kernpunkte der Option – ein Faktenpapier auf der Grundlage des Gesetzentwurfes

Auswahl aus gestellten Anträgen	Die Bestimmung, welche Landkreise tatsächlich zugelassen werden sollen, erfolgt durch die Länder. Die Länder bewerten die Anträge der Landkreise nach einheitlichen Kriterien. Sie bringen die Landkreise anhand einer Bewertungsmatrix in eine Reihenfolge, wenn mehr Landkreise Anträge stellen, als auf das jeweilige Land freie Optionsplätze entfallen.
Bewertung der Anträge	Durch Rechtsverordnung des BMAS werden einheitliche Kriterien aufgestellt, um die Eignung der Landkreise zu bewerten. Die Landkreise haben dabei die organisatorischen Voraussetzungen, ihre Fähigkeit zur Erfüllung der Aufgaben und Ziele des SGB II, Konzepte zur überregionalen Arbeitsvermittlung und für ein transparentes internes Verwaltungs- und Kontrollsystem sowie zum Übergang der Aufgabenwahrnehmung in die alleinige Zuständigkeit vorzulegen.

<b>Organisation</b>	
Gestaltungsmöglichkeiten	<p>Im Rahmen der Option kann die SGB II-Organisation weitgehend autonom gestaltet werden. Insbesondere die Aufbau- und Ablauforganisation kann nach Zweckmäßigkeitserwägungen funktional ausgerichtet werden. Einschränkungen ergeben sich nur aus unmittelbaren gesetzlichen Vorgaben (z.B. neu „örtliche Beiräte“, „Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt“).</p>
Besondere Einrichtung	<p>Die Aufgaben nach dem SGB II müssen von einer organisatorisch eigenständigen und von den sonstigen Aufgabenbereichen des Landkreises abgrenzbaren Einrichtung wahrgenommen werden. Damit soll sichergestellt werden, dass keine Vermischung mit sonstigen kommunalen Aufgaben erfolgt und die Aufgabenerledigung sowie die Zuordnung der Kosten, die der Bund übernimmt, transparent sind.</p> <p>Eine eigene Rechtspersönlichkeit der eigenen Einrichtung ist nicht erforderlich.</p>
Abschluss von Zielvereinbarungen	<p>Zielvereinbarungen werden als modernes Instrument der Steuerung bei der Umsetzung des SGB II genutzt. Zwischen allen ausführenden und aufsichtführenden Stellen sollen Zielvereinbarungen abgeschlossen werden. Damit wird Gleichklang zwischen Optionskommunen und Jobcentern hergestellt.</p> <p>Die Optionskommune schließt die Zielvereinbarung mit ihrer zuständigen Landesbehörde.</p>
Erhebung von Daten, Teilnahme an Wirkungsforschung und Leistungsvergleich	<p>Die Verpflichtung zur Datenerhebung sichert eine zeitnahe und bundeseinheitliche Arbeitsmarktstatistik. Leistungsvergleiche zwischen allen Grundsicherungsstellen fördern die Leistungsfähigkeit und ermöglichen einen konstruktiven Wettbewerb und gegenseitiges Lernen.</p>
Spätere Gebietsreformen	<p>Bei Gebietsreformen kann die Zulassung auf Antrag des Landkreises widerrufen, beschränkt oder erweitert werden. Im Übrigen gelten die unter „Übergang zur Option“ aufgeführten Bestimmungen.</p>

<b>Aufsicht und Prüfung</b>	
Aufsicht über die Optionskommunen	<p>Die Aufsicht über die Optionskommunen führen die zuständigen Landesbehörden nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts.</p> <p>Die Bundesregierung führt die Rechtsaufsicht über die obersten Landesbehörden und erlässt hierzu allgemeine Verwaltungsvorschriften zu grundsätzlichen Rechtsfragen der Leistungsgewährung. Diese Aufgaben können von der Bundesregierung auf das BMAS übertragen werden. Die Aufsicht wird auch hier durch ein Zielvereinbarungssystem ergänzt: Der Bund schließt Zielvereinbarungen mit den Ländern ab, die der Zielvereinbarung mit der BA vergleichbar sind. Die Länder schließen ihrerseits mit ihren Optionskommunen Zielvereinbarungen ab, die die Bund-Land-Zielvereinbarung konkretisieren.</p>
Prüfungen durch das BMAS	<p>Das BMAS prüft auch weiterhin neben dem Bundesrechnungshof die Mittelverwendung von Einnahmen und Ausgaben, soweit es sich um Bundesmittel handelt. In der Regel findet die Prüfung im vereinfachten Verfahren auf der Grundlage des einzurichtenden Verwaltungs- und Kontrollsystems statt.</p>
Weitere Prüfungen	<p>Die Optionskommune unterliegt den üblichen Prüfungen der Sozialversicherungsträger. Dem Bundesrechnungshof wurde im SGB II ebenfalls eine Prüfungsbefugnis bei den Optionskommunen zugeordnet.</p>

<p><b>Personal</b></p>	
<p>Gestaltungsmöglichkeit</p>	<p>Abgesehen von der gesetzlich geregelten Übernahme des Personals besteht in der Option Autonomie über die Personalplanung, -entwicklung und -auswahl. Ohne Einschränkungen und Beteiligung der BA wird der kommunale Personalkörper im Bereich des SGB II erweitert.</p>
<p>Übernahme von BA-Personal</p>	<p>Die Verpflichtung zur Übernahme von BA-Beschäftigten gewährleistet den Beschäftigten Sicherheit und dient der Kontinuität der Aufgabenerfüllung. Um den Optionskommunen Gestaltungsmöglichkeiten zu geben, wird die Übernahmeverpflichtung auf 90% beschränkt. Dieser Anteil bezieht sich ausschließlich auf den Personalanteil der BA, der am Tag der Zulassung seit 24 Monaten in der bisherigen ARGE/Agentur tätig ist. Die 90% Quote ist das Ergebnis eines politischen Kompromisses der interfraktionellen Bund-Länder-Arbeitsgruppe.</p>
<p>Überleitung der Beschäftigten der BA kraft Gesetzes</p>	<p>Der gesetzliche Personalübergang liegt im besonderen öffentlichen Interesse, um die Funktionsfähigkeit der Grundsicherung sicherzustellen. So soll gewährleistet werden, dass den Optionskommunen von Beginn an ausreichend Fachpersonal zur Verfügung steht. Das besondere öffentliche Interesse rechtfertigt die mit dem Personalübergang verbundenen Eingriffe in die Rechte der BA-Beschäftigten.</p>
<p>Kein gesetzlicher Personalübergang der Beschäftigten von kreisangehörigen Städten und Gemeinden</p>	<p>Kreisangehörige Städte und Gemeinden können durch Bundesgesetz nicht verpflichtet werden, Personal an die Optionskommunen abzugeben.</p>
<p>Übernahmeverpflichtung nur im Rahmen etwaig erforderlicher Zustimmung</p>	<p>Aufgrund des geltenden Bestimmtheitsgrundsatzes kann ein Personalübergang bei vollständigem Aufgabenübergang zunächst nur zu 100% erfolgen. Nach Übertritt zu den Landkreisen richtet sich die Rückkehr der BA-Beschäftigten zur BA nach den bestehenden rechtlichen Vorschriften. Danach kann auf die Zustimmung der Beschäftigten bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen nicht verzichtet werden.</p>

## Kernpunkte der Option – ein Faktenpapier auf der Grundlage des Gesetzentwurfes

Rückführung von 10% der Beschäftigten zu BA auf drei Monate begrenzt	Die Begrenzung der Rückführungsmöglichkeit auf drei Monate schafft Planungssicherheit für alle Beteiligten und liegt insbesondere im Interesse der übertretenden Beschäftigten.
Kein Rückkehrrecht für alle übergehenden BA-Beschäftigten	Ein solcher Anspruch widerspräche dem Grundsatz „Personal folgt der Aufgabe“.
Arbeitnehmer der BA gehen in geltende tarifliche Bestimmungen über	Die gesetzliche Regelung stellt sicher, dass die bei den Optionskommunen jeweils geltenden tarifvertraglichen Bestimmungen auf alle übergehenden Arbeitsverhältnisse Anwendung finden.
Versorgungskostenbeteiligung für BA-Beamten	Die Versorgungskostenbeteiligung richtet sich nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag, der am 1.1.2011 in Kraft tritt.
Anknüpfung an das „Grundgehalt“	Die Bezugnahme auf das „Grundgehalt“ ist in den vergleichbaren gesetzlichen Regelungen (z.B. im Beamtenstatusgesetz) üblich. Daran orientiert sich die beabsichtigte Regelung.
Ausgleichszulage und Ausgleichszahlung abschmelzend ausgestaltet	Mittel- und langfristig soll eine unterschiedliche Zahlung für gleiche Tätigkeiten im Interesse eines einheitlichen Personalkörpers vermieden werden. Das kann über eine „abschmelzende“ Ausgleichsregelung (auf den Ausgleich werden alle Erhöhungen des Grundgehalts / Entgelts bei den Optionskommunen angerechnet) erreicht werden. Die Ausgleichszulage für Beamten ist ruhegehaltstfähig. Die Ausgleichszahlung wird rentenrechtlich berücksichtigt, soweit das Arbeitsentgelt nicht insgesamt die Beitragsbemessungsgrenze überschreitet. Die im Tarifvertrag der BA vorgesehenen Funktionsstufen werden im Rahmen der Ausgleichszahlung berücksichtigt.
Besitzstand der BA-Beschäftigten (nur in finanzieller Hinsicht gewahrt)	Die Regelung zur Besitzstandswahrung orientiert sich an den vergleichbaren gesetzlichen Regelungen (z.B. im Beamtenstatusgesetz).

## Kernpunkte der Option – ein Faktenpapier auf der Grundlage des Gesetzentwurfes



<b>Finanzierung</b>	
Finanzierung der Eingliederungsleistungen	Die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit werden – mit Ausnahme der kommunalen Eingliederungsleistungen – durch den Bund finanziert. Die Verteilung der Mittel erfolgt nach den gleichen Maßstäben wie auch für die JobCenter in der Eingliederungsmittelverordnung. Die Mittel werden direkt im Bundeshaushalt abgerufen. Die Optionskommune verauslagt nicht.
Finanzierung der Verwaltungskosten	Für die Verwaltungskosten gelten die gleichen Grundsätze wie für die Eingliederungsleistungen. Lediglich in der jährlichen Abrechnung muss der kommunale Anteil an den Verwaltungskosten abgesetzt werden.
Finanzierung der Transferleistungen	Der Bund trägt die Aufwendungen für die Transferleistungen mit Ausnahme der kommunalen Leistungen. Hierzu besteht für die Optionskommunen Zugriff in das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (HKR). Aus diesem Verfahren werden die erforderlichen Mittel direkt abgerufen. Eine Vorfinanzierung durch die Optionskommunen gibt es grundsätzlich nicht.
Regelungen über die Abrechnung	Die Optionskommune muss gegenüber dem BMAS Rechnung über die verwendeten Bundesmittel legen. Dies geschieht im vereinfachten Abrechnungsverfahren und überwiegend durch Pauschalabrechnung. Die Einzelheiten sind detailliert in der so genannten Kommunalträger-Abrechnungsverwaltungsvorschrift (KoA-VV) geregelt.
Rückforderungen	Die Optionskommune hat grundsätzlich Anspruch auf Erstattung der Mittel der Grundsicherung für Arbeitsuchende durch den Bund, soweit diese an Stelle der BA erbracht worden sind. Über den Anspruch des Bundes auf Rückerstattung wird derzeit Streit geführt. Die Neuregelung sieht künftig bei rechtsgrundlosen Vermögensverschiebungen einen Erstattungsanspruch vor. Offen bleibt, ob diese Voraussetzung (rechtsgrundlos) bei fehlerhaftem Handeln gegeben ist.

<p><b>Daten und IT</b></p>	
<p>Welche IT soll die Optionskommune einsetzen</p>	<p>Die Optionskommune ist in allen Fragen des IT-Einsatzes autonom. Bisher nutzen die Optionskommunen eine überschaubare Anzahl (fünf) von unterschiedlichen Verfahren. Abhängig von den Kosten und der Integration in die bestehende IT-Landschaft muss eine individuelle Entscheidung getroffen werden. Ein Zugriff auf die zentralen Verfahren der BA besteht nicht.</p>
<p>Sicherheit der IT-Verfahren</p>	<p>Bisher haben sich die bei den Optionskommunen eingesetzten Verfahren als sicher und zuverlässig erwiesen. Die Verantwortung trägt die Optionskommune.</p>
<p>Datenmigration</p>	<p>Bisher hat es eine Datenmigration von Falldaten aus der BA an die Optionskommunen nicht gegeben. Auch zwischen den Optionskommunen – etwa im Falle von Umzügen – findet eine Datenmigration nicht statt. Der DLT klärt mit dem BMAS die Möglichkeiten zur Schaffung von Schnittstellen.</p>
<p>Datenerhebung</p>	<p>Die Optionskommune ist für die Erhebung sämtlicher Daten verantwortlich, die bei der Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende entstehen und gesetzlich oder im Rahmen der entsprechenden Rechtsverordnung zu erheben sind. Diese Daten sind Gegenstand der amtlichen Statistik der BA und der künftig einheitlichen Kennzahlen.</p>
<p>Datenübermittlung</p>	<p>Die erhobenen Daten sind von jeder Optionskommune monatlich zum amtlichen Meldetermin an die BA-Statistik zu übermitteln. Die Datenlieferung kann vorher mit einem Hilfsprogramm („VTX_Tool“) geprüft werden. Die Daten müssen dem Übermittlungsschema „XSozial“ entsprechen. Die Inhalte und technischen Abläufe der Datenübermittlung werden zwischen der BA-Statistik und den kommunalen Spitzenverbänden im Benehmen festgelegt. Die Optionskommunen sind daran durch Vertreter direkt beteiligt.</p>

## Kernpunkte der Option – ein Faktenpapier auf der Grundlage des Gesetzentwurfes



<b>Übergang zur Option</b>	
Verantwortung für Trägerwechsel	Im Interesse von Bund und Ländern ebenso wie im Interesse der bisherigen Träger muss der Trägerwechsel reibungslos und für die Betroffenen wie für die Öffentlichkeit idealerweise weitgehend unbemerkt von statten gehen. Dies ist allen Beteiligten zu vermitteln.
Übergangsregelung	Für die Neuoptierer zum 1.1.2012 besteht noch ausreichend Zeit für die Schaffung von Übergangsregelungen. In Bezug auf die Gebietserweiterer zum 1.1.2011 hat sich der DLT an das BMAS gewandt, um hier Klarheit und Verlässlichkeit herzustellen.
Personalübernahme	Hierfür sind gesetzlich weitgehende Regelungen getroffen, die den Übergang von 90 % des bisherigen Personals in der ARGE oder Arbeitsagentur in getrennter Aufgabenwahrnehmung vorsehen. Die Einzelheiten sind unter „Personal“ aufgeführt.
Übernahme von Daten	Der DLT klärt mit dem BMAS die Möglichkeiten zur Schaffung von Schnittstellen.
Übernahme von Sachmitteln	Die Möglichkeit der Übernahme von Sachmitteln einschließlich IT-Hardware sollte bestehen, weil dies eine mehrfache Anschaffung ebenso wie die mehrfache weitgehende Kostentragung durch den Bund vermeidet.
Übernahme von Liegenschaften	Klarheit muss auch über die Nutzungsmöglichkeiten und die hierfür bestehenden Rahmenbedingungen der bisher genutzten Immobilien geschaffen werden, soweit sie im Eigentum der BA stehen. Mittelfristig müssen hier verlässliche Entscheidungsgrundlagen sichergestellt werden.

## Kernpunkte der Option – ein Faktenpapier auf der Grundlage des Gesetzentwurfes

<b>Praktische Umsetzungsfragen</b>	Bitte ergänzen!